

2020-04-24

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, dass Sie nach wie vor gesund sind und in Ihren Betrieben gut arbeiten können. Über folgende Neuerungen möchten wir Sie heute gerne informieren:

Maskenpflicht

Die Landesregierung hat ihre "Corona-Verordnung" mit Beschluss vom 23.4.2020 erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 27.4.2020 bzw. ab Montag, den 4.5.2020. Die wesentlichen Änderungen, die ab 27.4. 2020 gelten, betreffen die Maskenpflicht und die erweiterte Notbetreuung. Die Informationen der Landesregierung können Sie [hier](#) abrufen.

Die aktualisierte Verordnung finden Sie zudem auf unserer [Homepage](#).

Danach müssen Personen nach ihrem sechsten Geburtstag

- im öffentlichen Personennahverkehr, also zum Beispiel in U-Bahnen und Bussen sowie an Bahn- und Bussteigen
- in Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren" eine Alltagsmaske oder andere Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Wir empfehlen Ihnen, alle Bereiche Ihres Betriebs, in denen regelmäßiger Kunden- und Publikumsverkehr stattfindet, als solche Verkaufsräume mit Maskenpflicht anzusehen.

Für die übrigen Bereiche des Betriebes bleibt es aber dabei, dass Sie sich nach den Empfehlungen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales richten sollten, den wir auf unserer [Homepage](#) für Sie eingestellt haben. Eine allgemeine Maskenpflicht besteht danach nicht, ist Stand heute nicht erforderlich und ein positiver Nutzen fachlich weiter umstritten. Sie müssen daher weiterhin das jeweilige Risiko für jeden Arbeitsplatz/Arbeitsbereich ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen festlegen und dokumentieren, wobei organisatorische Maßnahmen, wie getrennte Schichten, Homeoffice, versetzte Anfangszeiten, u.s.w. vorrangig zu nutzen sind.

Kurzarbeit in der Steine und Erdenindustrie Baden-Württemberg

Vergangene Woche haben wir bei den Personalabteilungen unserer Mitgliedsunternehmen, also bei Ihnen, eine Kurzumfrage zur Arbeitszeitverkürzung und Kurzarbeit durchgeführt. Nachdem wir einen Rücklauf von ca. 44% erhalten haben, sehen wir diese Angaben als ausreichend repräsentativ an und geben Ihnen hierzu gerne die nachstehende Zusammenfassung:

Seite 2 zum Schreiben vom 9. Mai 2020

Von Arbeitszeitverkürzungen haben 18% der befragten Unternehmen berichtet, davon aber nur 12,5 % mit Kürzungen auch im Bereich der Produktion. Die Kürzungen lagen dort in der Regel noch bei unter 20%.

Kurzarbeit angezeigt haben bisher 12,5% der Mitgliedsunternehmen, wobei nur die Hälfte hiervon bislang tatsächlich eine Arbeitszeitkürzung vorgenommen haben.

Von nennenswerten Arbeitszeitkürzungen sind nach den Ergebnissen dieser Umfrage bisher nur wenige Betriebe betroffen und haben darauf mit der Einführung und Anzeige von Kurzarbeit reagiert.

Selbstverständlich ist das Ergebnis nur eine Augenblicksaufnahme zum 21.04.2020. Sollte sich die Situation erkennbar verändern, werden wir die Umfrage wiederholen. Für die zahlreichen und schnellen Rückmeldungen in der aktuellen Umfrage möchten wir uns an dieser Stelle sehr bedanken!

Kurzarbeitergeld

Der Koalitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.04.2020 u. a. die folgenden Änderungen beschlossen

- Das **Kurzarbeitergeld** soll für Beschäftigte mit **mindestens 50% Entgeltausfall** ab dem **4. Monat** des Bezugs auf **70% (bzw. 77%)** und **ab dem 7. Monat** des Bezuges auf **80% (bzw. 87%)** des pauschalierten Netto-Entgelts erhöht werden. Die Regelung soll längstens bis zum 31. Dezember 2020 gelten.
- Für Beschäftigte in Kurzarbeit sollen ab 1. Mai bis 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet werden, d. h. **auf das Erfordernis systemrelevanter Einsatzbereiche wird verzichtet.**

Mit der gesetzlichen Umsetzung ist alsbald zu rechnen.

Erweiterter Anspruch auf Schulkindbetreuung

Die erweiterte Notbetreuung ab dem 27. April 2020 gibt es für Schülerinnen und Schüler z.B. an Grundschulen, in den Klassenstufen 5 bis 7 an den weiterführenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen. Geregelt ist dies ebenfalls in der Corona-Verordnung Baden-Württemberg.

Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind neuerdings auch Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind.

Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn belegt werden. Außerdem muss versichert werden, dass eine

Seite 3 zum Schreiben vom 9. Mai 2020

familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Leider werden nur teilweise von den Gemeinden bzw. Städten entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt, eine einheitliche Vorlage für eine Arbeitgeberbescheinigung gibt es (noch) nicht.

Weitere Informationen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage, vorerst weiterhin unter Aktuelles. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie weiterhin gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum